B-Plan 64/2 – 1. Änderung - Klatterstraße/Burgstraße

Textliche Festsetzungen:

Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr 64/2 sind gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 Baunutzungsverordnung ausgeschlossen:

1. In den festgesetzten Kerngebieten (MK) des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr.64/2 Vergnügungsstätten wie Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, wie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind.

2. In den festgesetzten Mischgebieten (MI) des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr.64/2 Vergnügungsstätten als sonstige Gewerbebetriebe wie Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, wie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind.

HINWEISE:

1. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.64/2 - 1. Änderung ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.64/2

2. Der Bebauungsplan Nr. 64/2 - 1. Änderung ergänzt die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 64/2